



Allgemeine Geschäftsbedingungen

European Intermodal Solutions GmbH

Stand Januar 2026

Anbieterangaben

European Intermodal Solutions GmbH (nachfolgend „EIS“)
Zinnkrautweg 24, 22395 Hamburg, Deutschland
Handelsregister Amtsgericht Hamburg, HRB 175167
Geschäftsführer Miguel Pereira de Sousa
E Mail ops@european-intermodal-solutions.com
Website european-intermodal-solutions.com
Hinweis Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB

1. Geltungsbereich und Grundlagen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkehrsverträge, Besorgungsgeschäfte, Speditionsaufträge und logistischen Dienstleistungen, insbesondere Operations Execution Desk Leistungen, die EIS mit ihren Auftraggebern abschließt.
- 1.2 EIS kontrahiert ausschließlich mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden nicht Vertragspartei.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn EIS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos ausführt. Eine Geltung von Kundenbedingungen bedarf der ausdrücklichen Bestätigung in Textform.
- 1.4 Textform im Sinne dieser AGB entspricht § 126b BGB und umfasst insbesondere E Mail.
- 1.5 Soweit EIS als Spediteur im eigenen Namen tätig wird und soweit in diesen AGB keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017, ADSp 2017. Der Kunde kann den Text der ADSp 2017 bei EIS anfordern.
- 1.6 Hinweis zur Haftung ADSp 2017. Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden nach § 431 HGB vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR je kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR je kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR je kg, beschränken.

2. Vertragsschluss und Kommunikation

- 2.1 Angebote von EIS sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Bestätigung in Textform oder durch faktische Aufnahme der Leistungserbringung zustande.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die benannten Kommunikationskanäle während der Auftragsabwicklung erreichbar sind. Weisungen, Freigaben und Budgetentscheidungen erfolgen in Textform, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

2.3 Weisungen, die das vereinbarte Budget oder den Auftragsumfang überschreiten, bedürfen vor Umsetzung der Freigabe des Kunden in Textform, soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt.

2.4 Bei Gefahr im Verzug ist EIS berechtigt, zur Abwendung drohender Schäden im mutmaßlichen Interesse des Kunden angemessene Maßnahmen zu veranlassen. EIS informiert den Kunden unverzüglich über Maßnahme und Kostenwirkung.

3. Leistungsbild und Rollenverteilung

3.1 Operations Execution Desk. EIS übernimmt als neutraler Partner die operative Steuerung, Überwachung und Koordination von Transporten im Seehafen und Hinterlandverkehr über Lkw, Bahn und Binnenschiff. Kernleistung ist Schnittstellenmanagement, Informationsführung, Ausnahmebehandlung und Eskalationssteuerung.

3.2 Governance Rollenmodell. Die Parteien legen die Rolle von EIS anhand Angebot und Vergütungsstruktur fest.

3.2.1 Agenturmodell Regelfall. Soweit EIS eine Management Vergütung und verauslagte Kosten getrennt ausweist oder Dritte offen im Namen und für Rechnung des Kunden beauftragt, agiert EIS als Geschäftsbesorger. EIS schuldet in diesem Modell keine Beförderung als eigene Leistung, sondern Koordination und Besorgung.

3.2.2 Speditionsmodell Ausnahme. Soweit EIS im eigenen Namen tätig wird, gelten die gesetzlichen Vorschriften des HGB und ergänzend die ADSp 2017.

3.2.3 Spedition zu festen Kosten. Soweit EIS pauschale Transportpreise vereinbart, die Kosten der Beförderung einschließen, kann eine Fixkostenspedition im Sinne des § 459 HGB vorliegen. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Spedition zu festen Kosten sowie ergänzend die ADSp 2017, soweit wirksam einbezogen und zulässig.

3.2.4 Klarstellung. Die Parteien streben das Agenturmodell an, sofern im Angebot die EIS Vergütung und Drittentgelte getrennt ausgewiesen sind. Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

3.3 Pflichten im Agenturmodell. EIS schuldet die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der ausführenden Dienstleister sowie ein proaktives Eskalationsmanagement. EIS haftet für eigene Pflichtverletzungen, insbesondere Organisations, Auswahl und Instruktionsverschulden. Für Leistungsstörungen beauftragter Frachtführer haftet EIS nur bei nachweisbarem eigenem Verschulden.

3.4 Subunternehmer und Equipment. EIS unterhält keinen eigenen Fuhrpark und kein eigenes Transportequipment. Die physische Durchführung erfolgt durch geeignete Subunternehmer oder Betreiber.

3.5 Kundenschutz. EIS verpflichtet sich, während der Geschäftsbeziehung und zwölf Monate danach keine Versender oder Empfänger des Kunden, die EIS ausschließlich durch die Auftragsabwicklung bekannt wurden, aktiv abzuwerben. Passive Anfragen und öffentlich ausgeschriebene Ausschreibungen bleiben unberührt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde steht für Richtigkeit und Vollständigkeit aller übermittelten Daten ein, insbesondere Warenart, Gewichte, Maße, Gefahrguteinstufung, Zollstatus, Fristen, Freigaben und Dokumente.

4.2 SOLAS VGM und Gefahrgut. Der Kunde ist verantwortlich für die Korrektheit des SOLAS VGM und die vollständige Deklaration von Gefahrgut. EIS führt keine physische Kontrolle durch. Eine Plausibilitätskontrolle erfolgt nur auf offensichtliche Unschlüssigkeiten.

4.3 Zoll und Behörden. Der Kunde stellt sicher, dass Ware und Dokumente zoll und behördenseitig abfertigungsfähig sind. Verzögerungen aufgrund Zollbeschau oder fehlender Unterlagen trägt der Kunde, soweit EIS kein Verschulden trifft.

4.4 Mitwirkungsverzug. Unterlässt der Kunde Mitwirkung oder liefert er Informationen verspätet, trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten, insbesondere Standgelder, Lagerkosten, Umfuhren, Zusatzfahrten, Wartezeiten und Terminverschiebungen.

5. Preise, Nebenkosten und Kostenanpassung

5.1 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen verstehen sich Angebote als Netto Raten zuzüglich Umsatzsteuer.

5.2 Nebenkosten. Demurrage, Detention, Storage, Terminalkosten, Wartezeiten und vergleichbare Positionen sind nicht in Frachtraten enthalten, es sei denn, dies ist ausdrücklich in Textform als All in inklusive Demurrage und Detention vereinbart. Diese Kosten werden nach Anfall als Durchlaufkosten weiterbelastet, soweit sie nicht auf einem Verschulden von EIS beruhen. Auf Anforderung stellt EIS geeignete Belege oder Nachweise zur Verfügung.

5.3 Kostenanpassung. EIS ist berechtigt, nach Vertragsschluss eintretende Erhöhungen externer Kostenelemente, insbesondere Treibstoff, Maut, Energiezuschläge, Bahnstrom und Terminalentgelte, in nachweisbarer Höhe weiterzugeben. Auf Verlangen weist EIS die Änderung und die rechnerische Auswirkung auf den betroffenen Auftrag in Textform nach.

5.4 Sonderkündigungsrecht. Führt eine Kostenanpassung nach Ziffer 5.3 zu einer Erhöhung des Gesamtpreises des betroffenen Auftrags um mehr als 10 Prozent, kann der Kunde den betroffenen Auftrag innerhalb von fünf Werktagen nach Mitteilung in Textform kündigen. In diesem Fall sind bereits erbrachte Leistungen zu vergüten und verauslagte Dritt Kosten sowie unvermeidbare Aufwendungen zu erstatten.

6. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug fällig, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.

6.2 Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6.3 EIS ist berechtigt, angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, soweit dies nach Risiko und Umfang sachlich gerechtfertigt ist.

7. Leistungsfristen, Termine und Störungen

7.1 Liefertermine und Transitzeiten sind Planwerte und keine garantierten Fixtermine, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in Textform als Fixgeschäft vereinbart.

7.2 EIS haftet nicht für Verzögerungen, die durch Überlastung an See oder Inlandterminals, Streiks, höhere Gewalt oder behördliche Eingriffe entstehen, sofern EIS die Verzögerung nicht zu vertreten hat. EIS informiert den Kunden über erkannte Störungen und leitet angemessene Maßnahmen ein, soweit dies innerhalb des vereinbarten Budgets und der vereinbarten Entscheidungswege möglich ist.

8. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

8.1 EIS hat wegen aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern und zugehörigen Papieren.

8.2 Die Ausübung des Pfandrechts und der Pfandverkauf richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den ADSp 2017, soweit anwendbar.

8.3 Der Kunde kann die Ausübung des Pfandrechts abwenden, indem er eine gleichwertige Sicherheitsleistung erbringt.

9. Haftung

9.1 Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, richtet sich die Haftung von EIS nach den ADSp 2017, soweit wirksam einbezogen, sowie nach dem HGB, soweit anwendbar.

9.2 Haftungsausschluss für mittelbare Schäden. Soweit gesetzlich zulässig, haftet EIS nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsstillstand. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.4 Ansprüche nach zwingenden Haftungsregimen bleiben unberührt.

10. Verjährung und Reklamation

10.1 Ansprüche gegen EIS verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Ablieferung, soweit gesetzlich zulässig. Bei Vorsatz gilt die gesetzliche Frist.

10.2 Schadensanzeige. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Lieferfristüberschreitungen sind innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Ablieferung anzuzeigen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Hamburg, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. EIS bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

12. Vertraulichkeit, Datenschutz, Compliance

12.1 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich, insbesondere Preise, Abläufe, Kundendaten, Routen und Dienstleisterlisten.

12.2 Soweit EIS personenbezogene Daten verarbeitet, erfolgt dies nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Details ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von EIS.

12.3 Der Kunde sichert zu, dass Sendungen, Dokumente und Zahlungsflüsse nicht gegen anwendbare Sanktions, Exportkontroll oder Embargovorschriften verstoßen. EIS ist berechtigt, Leistungen bei begründetem Verdacht auszusetzen, bis eine Klärung vorliegt.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.